

Tabak-Arbeiter

Nr 23 / Bremen, den 7. Juni 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt zwanzig Goldmark ohne Bringerlohn.
— Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einzahlungsbüro an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20 I. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof, Zimm. 4546.

Am 7. Juni ist der 23. Wochenbeitrag fällig.

Die Struktur der deutschen Tabakindustrie.

I.

In ihren Vorschlägen zur Lösung des Reparationsproblems empfehlen die Sachverständigen „gewisse wichtige neue Vorschriften bezüglich des Tabakverkaufs“. Wenn die Sachverständigen dabei erklären, „die Umwandlung von Verbrauchssteuern in neue Monopole nicht vorschlagen“ zu wollen, so laufen ihre Vorschläge doch auf nichts anderes als ein Zwischenhandelsmonopol hinaus, das in seiner Auswirkung zwangsläufig zum Vollmonopol führen muß. Nun sind die freigewerkschaftlich organisierten Tabakarbeiter sicher keine grundsätzlichen Gegner der Monopole überhaupt; im Gegenteil: sie sind bereit, jede Maßnahme zu unterstützen und zu fördern, die geeignet ist, die jetzige privatkapitalistische Wirtschaftsanarchie durch eine planmäßige Wirtschaft zu ersetzen. Sie würden sich deshalb auch nicht gegen die Errichtung eines Tabakmonopols wenden, wenn sie sich davon einen Vorteil für die Allgemeinheit versprechen könnten. Die Vorschläge der Sachverständigen sind jedoch nicht gemacht worden, um einer besseren Wirtschaftsform die Wege zu ebnet, sondern ihr einziger Zweck ist, möglichst viel aus dem Tabak herauszuholen.

Aber auch wenn andere Gründe für die Vorschläge der Sachverständigen maßgebend gewesen wären, könnten sich die Tabakarbeiter für ihre Durchführung nicht einsetzen, weil bei der heutigen Struktur der deutschen Tabakindustrie jede Voraussetzung für eine allgemeine Monopolisierung fehlt. Daß die für eine Monopolisierung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, scheint auch den Sachverständigen nicht entgangen zu sein; denn nach ihrer Ansicht würde die Einführung eines Tabakmonopols große unmittelbare Ausgaben und damit wirtschaftliche Störungen nach sich ziehen. Wenn die Sachverständigen trotz dieser Erkenntnis zu Vorschlägen gekommen sind, die in ihrer Auswirkung zum Vollmonopol und damit zu wirtschaftlichen Störungen führen müssen, so ist das einigermaßen auffallend; denn daß sich die Sachverständigen über die Auswirkung ihrer Vorschläge nicht klar gewesen wären, darf man doch wohl kaum annehmen. Aus diesem Grunde bleibt nur eine Schlussfolgerung übrig: Die Sachverständigen wollen über das Zwischenhandelsmonopol zum Herstellungsmonopol und damit zum Vollmonopol kommen, ohne die bei Errichtung eines Vollmonopols erforderlichen großen unmittelbaren Ausgaben aufwenden zu müssen. Das ergibt sich sofort, wenn man die Sachverständigenvorschläge einer näheren Betrachtung unterzieht.

Nach dem Vorschlag der Sachverständigen soll in Zukunft keine neue Tabakfabrik errichtet und keine bestehende vergrößert werden, ohne daß eine behördliche Genehmigung dazu vorliegt. Die Zahl der bestehenden Fabriken soll gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung verringert werden, indem diejenigen, die keinen wirklich gewerblichen Charakter tragen, geschlossen werden sollen, während alle Fabriken, die sich erfahrungsgemäß außerstande erwiesen haben, Waren zu einem angemessenen Herstellungspreis zu erzeugen, enteignet werden sollen. In einer Schätzung der zu erzielenden Gewinne ist angenommen worden, daß ein Viertel der jetzigen Fabrikanten entschädigt werden muß. Von einer Entschädigung der durch die Schließung von Betrieben geschädigten Tabakarbeiter ist in den Plänen und Rechnungen der Sachverständigen nichts enthalten. Die in den verschiedenen Fabriken hergestellten Erzeugnisse sollen weiter mit ihrer Fabrikmarke verkauft werden, wobei der Verkaufspreis für den Verbraucher auf jeder Packung angegeben werden soll. Jede Schachtel oder Packung soll mit einer Panderole versehen werden, die die staatliche Garantie darstellt. Die vorhandenen Fabrikanten sollen je nach der Art ihrer Er-

zeugnisse ein Konsortium bilden, das sich verpflichtet, gemeinschaftlich dem Staate die für den Verbrauch nötigen Mengen zu liefern, und gehalten sein soll, sie auf seine eigenen Kosten ausschließlich an die vom Staate bezeichneten Niederlagen abzugeben. Die hergestellten Erzeugnisse sollen vom Staate zu einem in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden Preise angekauft werden. Die Preise sollen entsprechend denjenigen festgesetzt werden, die in einer oder zwei vom Staate versuchsweise und zur Preiskontrolle betriebenen Fabriken erzielt werden.

Die ganzen Vorschläge müssen, wie das weiter oben schon ausgeführt worden ist, in ihrer Auswirkung zum Vollmonopol führen. Bei der Einstellung der freigewerkschaftlich organisierten Tabakarbeiter zum Monopol hat es für sie nur sekundäre Bedeutung, ob das Monopol auf direktem oder indirektem Wege erreicht werden soll. Für sie ist die Hauptsache, ob die Voraussetzungen für die Schaffung eines Monopols in der deutschen Tabakindustrie vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse der Betriebe und der Arbeiterverteilung in der Tabakindustrie soll in einem zweiten Artikel der Nachweis erbracht werden, daß diese Voraussetzungen zurzeit nicht vorhanden sind.

Die sechste Internationale Arbeitskonferenz.

Die sechste Internationale Arbeitskonferenz wird im Juni d. J. in Genf zusammentreten und es scheint angezeigt, einen Blick auf ihre Verhandlungsgegenstände zu werfen. Vorher soll bemerkt werden, daß die Einrichtung der Konferenz das Ergebnis der Bestrebungen zu internationalem Zusammenwirken auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes darstellt, deren Anfänge mehr als ein Jahrhundert zurückliegen. Das Aufkommen und die Ausbreitung des modernen Wirtschaftsbetriebes hat gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter erforderlich gemacht. Werden solche Maßnahmen aber nicht allgemein ergriffen, sondern nur von einzelnen Staaten, so können diese wegen der damit verbundenen Lasten im Wettbewerb auf dem Weltmarkt mindestens zeitweise in Nachteil geraten. Die Staaten, welche auf die Wohlfahrt der Arbeiterklasse bedacht sind, sehen sich deshalb vor die Notwendigkeit gestellt, ihrer Sozialpolitik Schranken zu setzen. Das gab Anlaß, nach einem Auswege zu suchen, um zugleich den Interessen der Wirtschaft und jenen der Arbeiterschaft gerecht werden zu können. Mit der Schaffung der Internationalen Arbeiterorganisation wurde dieser Weg gefunden. Gegenwärtig gehören ihr 56 Staaten als Mitglieder an; die einzigen wirtschaftlich bedeutenden Staaten, die noch fern stehen, sind Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Einrichtungen der Internationalen Arbeiterorganisation sind die aus Abgesandten der Mitgliedstaaten gebildete Konferenz und das Internationale Arbeitsamt. Jeder Mitgliedstaat kann 4 Delegierte zur Konferenz entsenden; von ihnen vertreten zwei unmittelbar die Regierung und je einer vertritt die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen. Die Konferenz kann zweierlei Arten arbeitsrechtlicher Beschlüsse fassen, nämlich Entwürfe internationaler Übereinkommen, die, um wirksam zu werden, der Ratifikation bedürfen sowie Vorschläge für die innere Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, womit das Zustandekommen sachlich übereinstimmender sozialpolitischer Reformen ohne vertragsmäßige Bindung erstrebt wird. Bisher sind bereits über 30 derartige sozialpolitische Maßnahmen von den Arbeitskonferenzen beschlossen worden.

Auf der bevorstehenden sechsten Konferenz werden folgende Gegenstände behandelt werden: 1. Die Nutzung der Freizeit der Arbeiter. 2. Die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeiter bei Entschädigung von Arbeitsunfällen. 3. Die schädliche wöchentliche Ruhezeit in Glasfabriken mit Wannenöfen. 4. Die Nachtarbeit in Bäckereien.

Die Frage der Nutzung der Freizeit erregt sich im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit. Überall, wo der Grundsatz des Achtstundentags durchgeführt wurde, war

einer der Anlässe für die Verkürzung der Arbeitszeit das Bestreben, den Arbeitern genügend freie Zeit zu sichern. Eine zweckmäßige Nutzung der freien Zeit ist nun aber sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie im besonderen Interesse der Arbeiter gelegen, und jegliches Bemühen in dieser Richtung kann nur zur Hebung der Allgmeinkultur beitragen. Deshalb ist auch der erste Verhandlungsgegenstand der kommenden Konferenz höchst wichtig. Doch ist nicht etwa beabsichtigt, einen Versuch zu machen, die Staaten in Form eines internationalen Übereinkommens zu verpflichten. Dazu sind die Verhältnisse von Land zu Land zu sehr verschieden. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts empfiehlt der Konferenz lediglich, allgemeine Grundsätze für den Erlass nationaler Gesetze oder deren Vervollkommnung zu bestimmen.

Mit dem Problem der Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeiter hat sich bereits die erste Internationale Arbeitskonferenz zu Washington im Jahre 1919 befaßt, welche einen Vorschlag annahm, der dahingehet, die Mitgliedstaaten mögen den auf ihrem Gebiet ansässigen fremdnationalen Arbeitern und deren Familienmitgliedern die gleichen Vorteile des Arbeiterschutzes gewähren, die den eigenen Staatsangehörigen zustehen. Dieselbe Konferenz nahm in den Entwurf eines Übereinkommens, betreffend die Arbeitslosigkeit, die Bestimmung auf, daß unter gewissen Voraussetzungen den fremdnationalen Arbeitern Arbeitslosenunterstützung zu zahlen sei. Diesen Maßnahmen soll nun eine Regelung in der Frage der Unfallentschädigung ausländischer Arbeiter folgen.

Die Frage des wöchentlichen Ruhetags in Glasfabriken mit Wannenöfen wurde auf Veranlassung der französischen Regierung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt. Die Verwendung von Wannenöfen gestattet ununterbrochenen Betrieb, aber die Einführung eines Wochenruhetages wäre dennoch möglich, es müßte nur während desselben die Heizung weitergehen, ohne daß gearbeitet wird, wodurch die Erzeugung verteuert würde. Die französische Regierung sagt deshalb in ihrer Begründung des Vorschlages, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die nur durch internationales Übereinkommen zwischen den verschiedenen Produktionsländern geregelt werden kann, und die Internationale Arbeiterorganisation sei somit berufen, sich mit der Sache zu befassen. Wenn die Konferenz einen Übereinkommensentwurf beschließt, so bedeutet das für die beteiligten Arbeiter eine sehr weitgehende Reform. Es würde damit nicht nur ermöglicht, daß die Arbeiter der Glasfabriken mit Wannenöfen allwöchentlich ihren freien Sonntag haben, sondern auch daß bei Dreischichtbetrieb die wöchentliche Arbeitsdauer von 48 Stunden erreicht wird.

Die letzte Frage der Tagesordnung betrifft die Nachtarbeit in den Bäckereien. Sie wurde schon anlässlich der dritten Tagung der Konferenz (1921) aufgeworfen, indem 12 Regierungs- und Arbeiterdelegierte einen darauf bezüglichen Antrag stellten. Der Verwaltungsrat des Arbeitsamts wurde damals beauftragt, das Nachtarbeitsverbot für Bäckereien zu studieren und über die Ergebnisse einer der nächsten Konferenzen zu berichten. Der Verwaltungsrat vertritt die Auffassung, daß das Nachtarbeitsverbot unbestreitbar einen sozialpolitischen Fortschritt bedeuten würde, daß aber eine derartige Reform, wenn sie nicht mit Vorsicht durchgeführt wird, die Gefahr ernster Gegnerschaft heraufbeschwören und selbst den beabsichtigten Zweck verfehlen kann. Es scheint schwer, zu einer allgemein gültigen Regelung zu kommen, ohne Ubergangsmassnahmen vorzusehen, die eine langsame Anpassung der Gepflogenheiten des Publikums und eine fortschreitende Umgestaltung der Betriebseinrichtungen ermöglichen.

Das sind die verschiedenen Fragen, mit welchen sich die Internationale Arbeitskonferenz zu beschäftigen haben wird. Sie sind für alle Länder wichtig, und die Verhandlungen der Konferenz müssen deshalb aufmerksam verfolgt werden.

Ferien für die Arbeiterschaft.

Wer hat in früheren Jahren in der Arbeiterschaft Ferien gekannt. Ferien für die Arbeiter. Ferien, also Freizeiten unter Fortzahlung des Gehalts, waren üblich für Beamte und für einen Teil der kaufmännischen Angestellten. Arbeiter und Arbeiterinnen aber kannten keine Ferien. Sie kannten höchstens unfreiwilliges Aussehen der Arbeit in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsmangel. Im ersteren Falle erhielten die Arbeiter in dieser Zeit eine wenn auch nur geringe Unterstützung in Form von Krankengeld. Bei Aussehen aus Arbeitsmangel erhielten sie nichts.

Infolgedessen waren viele Arten Freizeiten von Arbeitern und Arbeiterinnen nicht angesehn, ja sie waren gesüßet. Auch in der uns heute so häufig als bessere Zeit erkennenden Vergangenheit lebte ja die Arbeiterschaft fast allgemein nur aus der Hand in den Mund. Nur ein sehr kleiner Teil war imstande, Vorschläge zu

machen und arbeitsame Zeiten von kurzer Dauer als willkommenen Gelegenheiten zum Ausruhen betrachten zu können. Die übrigen zitterten bei dem Gedanken an solche Zeiten wie heute auch.

Erst die Erfolge langjähriger Gewerkschaftsarbeit brachten auch zahlreichen Arbeitern und Arbeiterinnen Ferien. Seit einer Reihe von Jahren sehen Tarifverträge Freizeiten unter Fortzahlung des Lohnes vor. Meist war die Anzahl der Ferientage nur sehr gering, beileibe nicht so groß wie bei den Beamten, und in der Regel war auch eine längere Tätigkeit im Betriebe Voraussetzung für Ferien. Aber mit dem Prinzip war doch gebrochen, daß die Arbeiterschaft nur immer zu arbeiten hat, tagaus, tagein, Jahr für Jahr, ohne sich jemals einiger Tage Freiheit vom Arbeitsjoch erfreuen zu können. Selbst für Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Akkord beschäftigt wurden, waren Ferien festgelegt. In diesen Fällen wurde ein bestimmter Lohndurchschnitt als Lohnsumme für die arbeitsfreie Zeit bezahlt. Viele Arbeiter und Arbeiterinnen sind alt und grau geworden, ehe sie das erste Mal in ihrem Leben wirkliche Ferien gehabt haben. Die jüngeren Arbeitskräfte haben freilich auch diese Errungenschaft der Arbeiterorganisation und des organisierten Kampfes um bessere Lebensbedingungen als etwas ganz selbstverständliches hingegenommen, ohne daran zu denken, daß auch diese Einrichtung den Unternehmern abgetrotzt und nicht freiwillig von diesen geschaffen worden ist, und daß, wie der Achtstundentag, auch die Ferien nur eine Dauereinrichtung sein werden, wenn die Arbeiterorganisationen dies erzwingen können.

Wie andere Errungenschaften der Arbeiterorganisationen sind jetzt auch die Ferien in Gefahr. In zahlreichen Fällen sind sie den Arbeitern und Arbeiterinnen bereits genommen oder doch stark gekürzt worden. Die Gefahr, die Ferien zu verlieren, ist jetzt so besonders groß, weil anstelle der früher recht weit verbreiteten Wochenlöhne die Bezahlung der Arbeitskräfte nach Arbeitsstunden oder nach Stückleistung an Umfang zugenommen hat. Bei diesen Entlohnungsmethoden sind Ferien, also Ferienzeiten unter Fortzahlung einer Summe, die dem Arbeitsverdienst in dieser Zeit entspricht, viel schwerer durchzuführen als bei Wochenlöhnen. Bei Akkordarbeit oder bei Stundenlohn fällt ja selbst eine Bezahlung der gesetzlichen Feiertage fort. Freizeiten, unter Fortfall einer Entschädigung sind aber keine Ferien, und die Arbeiter und Arbeiterinnen können sich solche Freizeiten nicht leisten. Müßten sie gezwungenermaßen die Arbeit eine Zeitlang aussetzen, dann sind diese Zeiten keine Erholungspausen; sie erfüllen also nicht den Zweck von Ferien.

Es wäre bedauerlich, wenn diese erst in den Entwicklungsstadien vorhanden gewesene Einrichtung auch den Forderungen der Zeit zum Opfer fallen würde, die mit der Begründung: „Nur Arbeit kann uns retten!“ und „Zurück zur Einfachheit und Sparsamkeit!“ den Verzicht auf alles, was die Arbeitskraft erhalten und das Leben verschönern hilft, von der Arbeiterschaft verlangt, ohne andere Volksschichten als in dieser Beziehung zu gleichem Verzicht verpflichtet zu betrachten. Da nicht darauf zu rechnen ist, daß die bessergestellten Volksschichten und das Unternehmertum den Arbeitern und Arbeiterinnen freiwillig ein Recht auf Leben und Wohlergehen zugestehen, so muß die Arbeiterschaft ihre Organisation so gestalten, daß sie sich dieses Recht erkämpfen und sichern kann.

Gertrud Hanna.

Aus dem Tabakgewerbe.

Der „Sachverständige“ Herr Aliprandi.

Zu den „hervorragenden Sachverständigen“, die die Vorschläge ausgearbeitet haben, die sich auf den Tabak beziehen und die der Aufmerksamkeit der deutschen Regierung empfohlen worden sind, gehört auch Herr Aliprandi aus Italien. In der letzten Zeit sind nun wiederholt Tatsachen bekannt geworden, die die Sachkunde dieses italienischen Herrn in einem etwas eigentümlichen Licht erscheinen lassen. Auch unsere österreichischen Kolleginnen und Kollegen sind zu der Auffassung gekommen, daß es mit dem Sachverstand des Herrn Aliprandi nicht allzu weit her ist. Daß ihre Auffassung nicht ganz unbegründet ist, geht aus einer Notiz hervor, die wir unter der Überschrift: „Weiteres aus dem Bericht des Tabaksachmannes Aliprandi in der neuesten Nummer unseres österreichischen Bruderorgans finden. Die Notiz lautet:

Der Generalkommissar Dr. Zimmermann hat sich bekanntlich den Leiter des verrufenen Tabakmonopols, den Herrn Aliprandi aus Italien, veridlichen. Herr Aliprandi hat sich auch Vorbe gegeben und in seinem Bericht dargestellt, wie man ein Tabakmonopol nicht führen darf. Nun hat sich der Herr Aliprandi ein besonderes Stüßchen geleistet. Er sagt, daß wir zuviel Arbeiter saßen. In der Rauchtabakverpölung arbeiten wir nach zwei Systemen. Nach dem einen System arbeiten drei, nach dem anderen vier Arbeiterinnen zusammen. Aliprandi kritisiert das und meint, daß dort, wo vier Personen arbeiten, nur eine Arbeitskraft zuviel sei. In Wirklichkeit ist die auf die einzelne Arbeitsperson entfallende Normleistung bei beiden Systemen vollständig gleich. In Italien hat man für solche Schnitzer ein besonderes Verdienst. Aus Höflichkeit wollen wir dieses hier nicht zitieren.

Zunahme der Tabakplantagen in Palästina.

In Palästina hat die Tabakplantagen-Industrie einen solchen Aufschwung genommen, daß die Arbeitslosigkeit in schnellstem Rückgang begriffen ist. Die Regierung hat demzufolge die Formalitäten für die Einreise von jüdischen Arbeitern sehr erleichtert. Für die nächsten Monate wird mit einer zunehmenden Einwanderung von polnischen und russischen Arbeitern gerechnet.

37 ausgesperrte Tabakarbeiter in Saloniki getötet.

Nach einer Pressmeldung sind in Saloniki 37 ausgesperrte Tabakarbeiter getötet und drei Soldaten verwundet worden. Dazu schreibt der „Vorwärts“:

Die alte Geschichte: Eine Tabakfabrik sperrte ihre Arbeiter aus. Die Arbeiter, an der Arbeit verhindert, kommen auf die Straße, die Polizei will sie — natürlich nur „im Verkehrsinteresse“ — vertreiben, es wird der übliche „Widerstand“ geleistet, Militär herbeigeholt und — „die Ordnung“ wiederhergestellt. Die „Ordnung“, die es dem Unternehmertum erlaubt, „seine“ Arbeiter hungern zu lassen, wenn sie nicht „zufrieden“ sind, die aber nirgendwo weit geht, durch Speisung der Hungernden die Neutralität in den Arbeitskämpfen herzustellen. Wer wollte sich über mangelnde Sozialfürsorge in Saloniki aufregen! Es geht da eben noch etwas ilitisch zu und Arbeiterleben sind auch dort nicht kostbarer als in anderen „Kultur“ländern.

Der deutsche Außenhandel im 1. Quartal 1924.

Die Einfuhr von unbearbeiteten Tabakblättern (Rohtabak) und Abfällen davon verstärkte sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich; während im ersten Vierteljahr 1923 76 305 Doppelzentner importiert wurden, belief sich im gleichen Zeitraum d. J. der Import auf 278 822 Doppelzentner im Wert von 68,5 Millionen Goldmark. Hauptlieferant war Niederland-Indien mit 88 533 Doppelzentner, dann folgen u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika mit 50 545 Doppelzentner, Griechenland mit 33 675 Doppelzentner, Brasilien mit 31 856 Doppelzentner und die Türkei mit 18 348 Doppelzentner. Die Ausfuhr von gleicher Ware, die im ersten Vierteljahr des Vorjahres noch 661 Doppelzentner betragen hatte, bezifferte sich heuer nur auf 69 Doppelzentner. Beträchtlich nahm die Einfuhr von Tabakrippen und -stengeln in diesem Jahre gegenüber 1923 zu, nämlich von 6803 auf 23 142 Doppelzentner im Wert von 837 000 Goldmark. Von Tabaklaugen wurden im ersten Quartal 1923 nur 1054 Doppelzentner, in jenem dieses Jahres aber 3029 Doppelzentner eingeführt im Werte von 543 000 Goldmark. Von geschnittenem Rauchtobak kamen in 1924 1423 Doppelzentner im Wert von 345 000 Goldmark herein, im ersten Viertel 1923 nur 470 Doppelzentner; ausgeführt wurden im ersten Quartal 1924 130 Doppelzentner, 1923 aber 856 Doppelzentner. Die Ausfuhr von Schnupf- und Rauchtobak im ersten Viertel 1923 betrug 452 Doppelzentner, im ersten Quartal 1924 aber nur 118 Doppelzentner im Wert von 78 000 Goldmark. Während im ersten Viertel 1923 an Zigarren nur 8 Doppelzentner importiert wurden, belief sich die Einfuhr des ersten Quartals d. J. auf 148 Doppelzentner. Viel umfassender war die Zigarrenausfuhr, die gegenüber dem Vorjahr merklich zunahm. Es wurden im ersten Quartal ausgeführt an Zigarren in 1923 4919 Doppelzentner, in 1924 aber 7387 Doppelzentner im Wert von 3,395 Millionen Goldmark; davon gingen die größten Mengen nach Spanien (6066 Doppelzentner), nach dem Saargebiet (734 Doppelzentner) und nach der Niederlande (77 Doppelzentner). Die Einfuhr an Zigaretten im 1. Viertel d. J. hielt sich mit 399 Doppelzentner ungefähr auf der gleichen Höhe wie im ersten Viertel 1923 (360 Doppelzentner), die Ausfuhr an Zigaretten ist aber gegenüber 1923 zurückgegangen. Wurden im ersten Quartal 1923 an Zigaretten noch 1130 Doppelzentner ausgeführt, so hat sich im gleichen Zeitraum d. J. die Ausfuhr auf 492 Doppelzentner vermindert; dem Werte nach bezifferte sie sich auf 390 000 Goldmark. Es gingen von der diesjährigen Ausfuhr u. a. 222 Doppelzentner nach Spanien, 115 Doppelzentner nach dem Saargebiet, 55 Doppelzentner nach Dänemark, 22 Doppelzentner nach Norwegen, 7 Doppelzentner nach Schweden und je 3 Doppelzentner nach Danzig und der Niederlande.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Die Neuregelung der Arbeitszeit.

In Nr. 21 dieser Zeitung haben wir den neuen Wortlaut des § 2 des Hauptvertrages für die deutsche Zigarettenindustrie zur Kenntnis unserer Verbandsmitglieder gebracht, wie er am 12. Mai vor dem Sächsischen Arbeitsministerium zwischen den Tarifkontrahenten vereinbart worden ist. Mit dieser Vereinbarung, die nimmehr auch die Zustimmung des Arbeitsausschusses des Arbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie

gefunden hat, ist die mehr als ein Vierteljahr schwebende Differenz über die Regelung der Arbeitszeit in der Zigarettenindustrie vorläufig zum Abschluß gebracht worden.

Den Unternehmern ist es nicht gelungen, ihre weitgehenden Forderungen zur Anerkennung zu bringen. Verlangten sie doch nicht mehr und nicht weniger als eine Wochenarbeitszeit von 56 Stunden und eine bedeutende Kürzung der Stundenlöhne, so daß bei Anerkennung dieser Forderung die Zigarettenarbeiter wöchentlich in 56 Stunden nicht mehr verdient hätten als jetzt bei 48stündiger Arbeitszeit. Es war aber nicht nur möglich, die weitgehenden Forderungen der Unternehmer abzuwehren, sondern es ist auch gelungen, die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches des Schlichters für den Schlichtungsbezirk Sachsen, die die Zigarettenfabrikanten beantragt hatten, zu verhindern. Da es ist eine Vereinbarung getroffen worden, die in allen ihren Teilen für die Arbeiterschaft günstiger ist als es der Schiedspruch gewesen wäre. So brauchen jetzt nur zwei zuschlagsfreie Ueberstunden in der Woche geleistet zu werden, während der Schiedspruch deren drei vorsah. Für die nächsten zwei Ueberstunden, die nur nach Anhörung der Arbeitervertretung auszuführen sind, muß ein Zuschlag von 10 Prozent gezahlt werden. Nach dem Schiedspruch hätte es für die erste dieser Ueberstunden überhaupt keinen Zuschlag gegeben und für die zweite nur einen solchen von 5 Prozent. Ueber diese vier Ueberstunden in der Woche hinaus dürfen weitere Ueberstunden nur im Einvernehmen mit der Arbeitervertretung geleistet werden, wobei die Gesamtarbeitszeit wöchentlich 54 Stunden nicht überschreiten darf. Für diese Ueberstunden gibt es den tariflichen Zuschlag von 25 Prozent. In dem Schiedspruch war dafür nur ein fünfprozentiger Zuschlag vorgesehen. Aber auch nach einer anderen Richtung hin bedeutet die neue Regelung eine Verbesserung gegenüber dem Schiedspruch. Während dieser für die letzten Ueberstunden ein Anhören der Arbeitervertretung vorsah, schreibt der neue § 2 vor, daß diese Ueberstunden nur im Einvernehmen mit der Arbeitervertretung geleistet werden dürfen. Aufgabe der Betriebsratsmitglieder wird es sein, dafür Sorge zu tragen, daß mit dieser Bestimmung kein Mißbrauch getrieben wird. Im übrigen ist die neue Fassung des § 2 so klar, daß ein Eingehen auf weitere Einzelheiten nicht erforderlich ist. Nur die eine Lehre sollten alle Arbeiterinnen und Arbeiter der Zigarettenindustrie aus den Vorgängen der letzten Monate ziehen. Ohne den Rückhalt in der freien Gewerkschaft wären sie nicht in der Lage gewesen, die von den Unternehmern geforderte 56-Stundenwoche abzuwehren und die nimmehr erreichten Milderungen der Bestimmungen des Schiedspruches herbeizuführen. Deshalb gilt es, die noch unorganisierten Berufsangehörigen dem Deutschen Tabakarbeiterverband als Mitglieder zuzuführen und durch Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge den Verband auch finanziell zu stärken.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der R. d. Z. lehnt ab.

Der R. d. Z. hat die Forderungen, die ihm am 26. Mai im Namen der drei Tabakarbeiterverbände übermittelt worden sind, abgelehnt. Das Schreiben, in dem die Ablehnung mitgeteilt und „begründet“ wird, lautet:

Wir sind grundsätzlich nicht in der Lage, während der Dauer des Bestehens des Tarifvertrages über eine Änderung der Bezirkszuschläge zu verhandeln, nachdem der ganze Tarifvertrag auf den nach langwierigsten Verhandlungen geschaffenen Verhältnissen der einzelnen Bezirke zueinander aufgebaut worden ist.

Was nun ihre allgemeine Lohnforderung anlangt, so können wir uns jetzt nicht entschließen, zu einer Lohnverhandlung einzuladen. Sie begründen ihre Lohnforderung damit, daß die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen seien. Ganz abgesehen davon, daß der von ihnen verlangte Erhöhungsprozentsatz in einem für uns unüberwindlichen Widerspruch zu den tatsächlichen Änderungen der Indizes steht, können wir die von Ihnen behauptete erhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht als gegeben betrachten, nachdem die Erhöhung der verschiedenen Indizes seit Ende Februar zwischen 5 und 10% schwankt und nachdem vor allem seit Mitte Mai die schon lange erwartete Preislenkung eintritt, mit deren Fortgang wohl zu rechnen sein wird. Da schließlich bei der Festlegung unserer Geldlöhne im Gegensaß zu anderen Industrien der Weg beschritten worden ist, daß die Friedenslöhne im Durchschnitt nicht allein erreicht, sondern sogar überschritten worden sind, können wir nicht anerkennen, daß die in Nr. 10 der Verhandlungsniederschrift zum Reichstarifvertrag aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir können es uns ersparen, auf die „Begründung“ der ablehnenden Haltung des R. d. Z. im einzelnen einzugehen. Das Ganze ist eine kaum zu überbietende Verhöhnung der notleidenden Tabakarbeiterchaft. Es ist aber auch eine Bloßstellung der nicht geringen Anzahl von Zigarettenfabrikanten, die die Berechtigung von Lohnerhöhungen anerkannt und dementsprechend die Löhne aufgebessert haben, zum Teil über die Höhe der Forderungen hinaus. Wo waren übrigens, als die

Ablehnung im N. d. Z. beschlossen wurde, diejenigen Zigarrenfabrikanten, die nicht müde werden, „ihrer“ Arbeiterschaft immer wieder zu erzählen, daß eine Lohnerhöhung berechtigt sei und sie gerne bereit wären, höhere Löhne zu zahlen, wenn das zentral vereinbart würde? Haben sie die günstige Gelegenheit, ihren Worten die Tat folgen zu lassen, verpaßt, oder kam es ihnen nur darauf an, die Tabakarbeiter gegen ihre Verbandsleitung aufzuputtschen, um später dann um so leichter im trüben fischen zu können? Und wo waren jene Zigarrenfabrikanten und Betriebsleiter, die keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne den Tabakarbeitern begreiflich zu machen, daß an den niedrigen Löhnen in der Zigarrenindustrie nur die Verbandsvertreter schuldig seien? Doch genug davon; die ablehnende Haltung des N. d. Z. den Lohnforderungen der Tabakarbeiterverbände gegenüber beweist zur Genüge, was von den Äußerungen der einzelnen Zigarrenfabrikanten zu halten ist.

Im Einvernehmen mit den beiden andern Tabakarbeiterverbänden wird die Zeitung unseres Verbandes sofort alle ihr zweckdienlich erscheinenden Schritte unternehmen, um den berechtigten Forderungen der Tabakarbeiter Geltung zu verschaffen. Während dieser Zeit dürfen unsere Verbandsmitglieder aber nicht müßig bleiben. Eingedenk der Tatsache, daß Lohnfragen Machtfragen sind, müssen sie alles daran setzen, um ihre Macht, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, durch Heranziehung der Unorganisierten und Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge zu stärken. Zeigt aber auch den Zigarrenfabrikanten, wie ihr über die Ablehnung eurer Lohnforderungen benkt, ohne euch zu Handlungen hinreißen zu lassen, die als Tarifbruch gedeutet werden könnten.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Schweizer Tabakarbeiter im Jahre 1923.

Die „Solidarität“, das Organ des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz (dem unsere Schweizer Kolleginnen und Kollegen angeschlossen sind), schreibt über die Lage der Schweizer Tabakarbeiter im Jahre 1923 folgendes: „Von der Tabakindustrie wurde im letzten Jahr noch immer sehr schlechter Geschäftsgang gemeldet. In Tessin waren viele Betriebe gänzlich geschlossen, andere arbeiteten mit bedeutend reduzierter Arbeiterzahl. Die furchtbare Not der letzten Jahre hat die Tessiner Tabakarbeiterinnen wieder zu gefügigen Instrumenten ihrer Ausbeuter gemacht. Die Krise in der Tabakindustrie ist diesen Unternehmern sehr zustatten gekommen. Die 1920 vertraglich festgelegten Lohnansätze wurden um ein volles Drittel bis zur Hälfte gekürzt, unliebsame gewerkschaftstreue Elemente kurzerhand ausgemerzt. Wenn aber wieder eine bessere Konjunktur einsetzt, dann werden diese ärmsten aller Lohnsklaven nicht mehr wie heute nur im geheimen der Gewerkschaft angehören, sondern sie werden den raffinierten und schamlosen Druck der Dreieinigkeit von Unternehmern, Staat und Kirche abschütteln und sich wieder zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor vereinigen, dessen Glieder die heilsamen Lehren dieser langen Leidenszeit nutzbringend verwerten. Für uns steht übrigens fest, daß auch die Tabakindustrie die früheren Produktionsmengen nicht mehr erreichen wird.“

Dieses trübe Bild wird ergänzt durch einen Bericht über die Ergebnisse der im Jahre 1923 durchgeführten Bewegungen. In drei Betrieben wurden für 254 Arbeiter Lohnerhöhungen von wöchentlich 1144 Franken erzielt. Lohnkürzungen im Betrage von 222 Franken wöchentlich mußten in zwei Betrieben mit 84 Arbeitern in Kauf genommen werden. In sechs Betrieben mit 841 Arbeitern wurden die Ferien verkürzt, wodurch den davon betroffenen Arbeitern im Jahre 3446 Tage verloren gehen. Insgesamt endeten vier Bewegungen mit Erfolg, vier Bewegungen mit teilweisem Erfolg und eine Bewegung ohne Erfolg.

Die Krisis in Belgien.

Nach den Mitteilungen unseres belgischen Bruderorgans herrscht in der belgischen Tabakindustrie eine furchtbare Arbeitslosigkeit. Mindestens 1600 Tabakarbeiter sind völlig arbeitslos, während mehr als 4000 nur zwei bis vier Tage in der Woche arbeiten können. Als Gründe für diese Arbeitslosigkeit werden angeführt: einerseits die ungeheuer hohen Rohtabakpreise und andererseits das Bestreben, die steuerlichen Belastungen um das Doppelte zu erhöhen. Dafür müssen die Arbeiter nun wieder die Rechnung bezahlen.

Ein schönes Zeichen von Solidarität fühlten eine Anzahl belgischer Kollegen in Amerika aus. Die selben haben vom Abschluß des Waffenstillstandes an bis heute die Summe von 53100 Frank gesammelt zur Unterstützung der belgischen Organisation.

Rundschau.

Die Kunst im Arbeiterheim.

Die Zeit der wahnwitzigen Entwertung der Mark, die die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft zu vernichten drohte, die der arbeitenden Bevölkerung kaum das Nötigste zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse ließ, sie aber von allen Fragen eines kulturellen Erlebens ausschloß, ist nunmehr vorüber. Ein großes Aufatmen beginnt, die befreiende Wirkung der Stabilisierung der Mark macht sich auch auf dem Gebiete der Kulturbewegung bemerkbar. So haben auch die Körperschaften des im Jahre 1921 von den vier großen Gewerkschaften der graphischen Industrie gegründeten Volkskunstvereines „Das Bild“ (Geschäftsstelle: Berlin-Mariendorf, Kurfürstenstraße 19) beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die ersten drei von der Genossenschaft herausgegebenen Blätter, deren Auflagen vergriffen waren, sind in Neuauflage erschienen. Es sind dies: 1. „Das Balkonzimmer“, von Adolf v. Menzel (46×56), 2. „Der Kohlenkarren“ (65×65) und 3. „Ideale Landschaft“, von Richard Schulz (56×62). Der Preis der originalgetreuen Blätter beträgt 10 M. Weiter werden in den Kunstwerkstätten der Reichsdruckerei, die für originalgetreue Wiedergabe Sorge tragen, die Werke von 1. Carl Spitzweg, „Der Raktusfreund“ (18×29), 2. Carl Spitzweg, „Straße in Venedig“ (16×31), 3. Paul Cézanne, „Landschaft“ (48×60), 4. Paul Cézanne, „Stilleben mit Blumen“ (40×50) ausgeführt. Der Preis für die ersten beiden Blätter wird sich voraussichtlich auf je 5 M, für die beiden letzteren auf je 10 M stellen. Gewerkschaftskartelle, Vereinigungen usw., die sich für den Vertrieb der Bilder interessieren, wollen sich an die obengenannte Geschäftsstelle der Genossenschaft wenden, die sofort jede Auskunft erteilt.

Verbandsteil.

Gesucht werden:

Ein tüchtiger lediger Sortierer (in) nach Straßdorf b. Schw.-Bünd. Nachaufträgen bei Ludwig Klein, Feibelberg, Nachbaderstraße 13, Gewerkschaftshaus, Zimmer 39

Vor Annahme einer Arbeitsstelle ist es Pflicht der arbeitssuchenden Verbandsmitglieder, sich mit dem Bevollmächtigten der in Betracht kommenden Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Noch vor Pfingsten

muß jede Zahlstellenverwaltung, die es bisher versäumt hat, die vollständig ausgefüllte Statistikkarte an den Vorstand in Bremen senden. Zähltag ist der 31. Mai.

Strafporto im Mai

mußte gezahlt werden für die Zahlstellen Moringen, Langenberg, Mühlhausen und Barntrop je 20 J und für: Cassel 10 J. Die Beträge sind in der Quartalsabrechnung für den Verband als Einnahme und für die Lokalkasse als Ausgabe zu verrechnen.

Das Bureau der Zahlstelle Hamburg-Altona und Umgegend, Lat. Elbe 7017, befindet sich vom 16. Juni 1924 an in Hamburg, Bismarckhof 59, III, Gewerkschaftshaus Zimmer 19. Geschäftszeit für den Verkehr: von Montag bis Freitag, vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 7 Uhr; Sonnabends von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr.

Folgende Gelder sind eingegangen:

2. Mai: Kirchleugern 220,—
 8. Frankfurt a. M. 50,—
 9. Rülberau 2,15
 10. Wiesbaden 66,—
 18. Kahren 35,—, Blasheim 80,—, Wollp 200,—, Hertinghausen 100,—, Oberbedden 53,35
 20. Steinbach-Fallenberg 41,94
 22. Ottenheim 25,—, Schönau 80,—
 23. Guch 60,—, Königsberg 100,—, Tennstedt 43,85
 24. Altenbruch 100,—, Bries 142,—, Eichtersheim 22,39, Emmendingen 80,—, Gr.-Steinheim 30,—, Hanau 40,—, Herford 100,—, Hl.-Steinheim 40,—, Magdeburg 220,—, Mainz 190,—, Nettelstedt 130,—, Neufelstett 80,—, Oberöwisheim 10,—, Pfaffenhofen 110,—, Rendsburg 60,—, Rheydt 40,—, Schömar 10,—, Wöhlau 100,—, Rüdhardt 50,—
 25. Feist i. B. 20,—, Geisen 292,64, Regensburg 150,—, München 105,60
 26. Jahnwalde 200,—, Zaist 50,—, Kalsenkirchen 30,—, Wenzingen 70,—, Preslau 400,—, Werste 41,—, Domburg 100,—, Mannheim 10,—, Altenburg 50,—, Penstedt 125,—, Sagen 40,—, Leutenberg 40,—, Mannheim 18,—, Wittweide 100,—, Schwerin a. d. B. 25,—, Zeitz 40,—, Rüdhardt 10,—
 27. Domburg 50,—, Ellen 6,—, Helmstedt 15,—, Neuhauß 46,64, Oberammergau 50,—, Wingen 135,—, Wülfelsberda 65,—, Jita 100,—, Naftall 100,—, Traunichwalde 25,—, Zell 25,—
 28. Berlin 500,—, Fiedersheim 100,—, Segnitz 50,—, Neumarkt 50,—, Waltenbar 200,—, Wangerode 7 64, Kirchhainfeld 30,—, Wusterhausen 15,—
 29. Rorshausen 150,—, Cassel 100,—
 30. 25. Oktober 13,20, Untergrumbach 65,25, Schellen 11,98
 31. Rötze 50,—
- Bremen 3. Juni.